

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 8. Miechów, am 5. August 1917.

105.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 22. Juni 1917, V. Bl. Nr. 57, betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, findet auch auf die Ernte des Jahres 1917 Anwendung.

Das Verbot des Kaufes der Ernte des Jahres 1916 in Bausch und Bogen, sowie des Hoffnungskaufes dieser Ernte (§ 1 der Verordnung vom 11. Juni 1916) gilt somit auch für den Kauf der Ernte des Jahres 1917.

Die Anzeige vom Ausmasse der bebauten Fläche an Ackergrund und von den darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen (§ 2 der Verordnung vom 11. Juni 1916) ist in Bezug auf den Anbau für die Ernte des Jahres 1917 vor dem 25. Juni 1917 zu erstatten.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

106.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 23. Juni 1917, V. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Zusammensetzung des Landwirtschaftsrates.

Beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird ein Landwirtschaftsrat eingesetzt. Der Landwirtschafts-

rat besteht aus 23 Mitgliedern, die von den nachstehend bezeichneten Körperschaften entsendet werden und zwar:

1. Związek Ziemian w Lublinie . . . . 4 Mitglieder
2. Związek Kółek rolniczych w Lublinie 4 Mitglieder
3. Główny Komitet ratunkowy w Lublinie (hierunter ein Vertreter der Mühlenindustrie) . . . . 3 Mitglieder
4. Związek Towarzystw spożywczych w Lublinie . . . . 2 Mitglieder
5. Rada Związków zawodowych w Lublinie . . . . 1 Mitglied
6. Organizacya robotnicza w Dąbrowie . 1 Mitglied
7. Towarzystwo Przemysłowców w Lublinie . . . . 1 Mitglied
8. Polska Centrala rolnicza w Lublinie . 1 Mitglied
9. Prezydyum miasta Lublina . . . . 1 Mitglied
10. Prezydyum miasta Kielc . . . . . . 1 Mitglied
11. Prezydyum miasta Radomia . . . . 1 Mitglied
12. Prezydyum miasta Piotrkowa . . . . 1 Mitglied
13. Prezydyum miasta Dąbrowy . . . . 1 Mitglied
14. Polska Centrala handlowa w Radomiu . 1 Mitglied

Für jedes Mitglied wird von der Körperschaft, die es entsendet, ein Ersatzmann namhhaft gemacht. Der Ersatzmann ist bei Verhinderung des Mitgliedes, das er vertritt, zur Ausübung seiner Rechte berufen.

Der Landwirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; die Wahl bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Der Militärgeneralgouverneur entsendet in den Landwirtschaftsrat zwei Regierungskommissäre.

Artikel II.

Beschlussfassung des Landwirtschaftsrates.

Zur Beschlussfähigkeit des Landwirtschaftsrates ist die Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

Die Geschäftsordnung des Landwirtschaftsrates wird von diesem beschlossen und bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Die Regierungskommissäre sind berechtigt, den Vollzug jedes Beschlusses bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements zu sistieren.

Artikel III.

Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates im Allgemeinen.

Der Landwirtschaftsrat ist berufen:

1. zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Verwertung ihrer Erzeugnisse Initiativanträge an das Militärgeneralgouvernement zu richten;

2. das Militärgeneralgouvernement in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Produktion durch Beratungen zu unterstützen;

3. Massnahmen in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Produktion durch Leitung und Überwachung jener Organe durchzuführen, die mit der Aufbringung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihrer Verteilung betraut sind.

Der Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates erstreckt sich auch auf landwirtschaftliche Industrien, insbesondere Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Zichorienfabriken, Stärke-, Hefe- und Sirupfabriken.

Artikel IV.

Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates in legislativen Angelegenheiten.

Die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates bilden die Grundlage für die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements in Angelegenheiten der Lebensmittelversorgung, insbesondere:

1. bei Festsetzung der Mahlsätze und Regelung des Mahlverkehres;

2. bei statistischer Erhebung der Anbauflächen und der Erntemengen;

3. bei Festsetzung der Mengen und der Termine für die Ablieferung landwitschaftlicher Erzeugnisse;

4. bei allen Anordnungen in Bezug auf landwirtschaftliche Industrien (Artikel III., Schlussabsatz).

Legislative Verfügungen in Bezug auf die Festsetzung von Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, des eigenen Bedarfes des Produzenten sowie von Verbrauchsmengen an Lebensmitteln per Person und Tag werden nur nach Vernehmung des Landwirtschaftsrates getroffen.

Artikel V.

Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates in Verwaltungsangelegenheiten.

Die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates haben in Durchführung der bestehenden Vorschriften, unbeschadet der gesetzlichen Aufsicht hierüber (Artikel II, Absatz 3) bindende Wirkung in Angelegenheiten:

1. des Mahlverkehres;

2. der Approvisionierung der Bevölkerung;

3. der Überwachung des gesamten Verkehres mit landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere der Ermittlung von Fällen unbefugten Handels und Schmuggels;

4. die dem Landwirtschaftsrate vom Militärgeneralgouverneur fallweise überlassen werden.

Artikel VI.

Exekutivausschuss.

Als Vollzugsorgan des Landwirtschaftsrates wird ein Exekutivausschuss eingesetzt. Der Exekutivausschuss

besteht aus 8 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates ist Mitglied und Vorsitzender des Exekutivausschusses. Drei weitere Mitglieder werden vom Landwirtschaftsrate aus seiner Mitte gewählt, vier vom Militärgeneralgouverneur entsendet, von denen 2 als Regierungskommissäre fungieren und ermächtigt sind, die Beschlüsse bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouverneurs zu sistieren.

Der Exekutivausschuss leitet und überwacht alle Organe und Körperschaften, die mit der Gewinnung und Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betraut sind.

Artikel VII.

Zentralen.

Zur Aufbringung und Verteilung der Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden drei Zentralen eingesetzt, und zwar:

1. die polnische Getreidezentrale, die im Einvernehmen mit dem Militärgeneralgouvernement (Approvisionierungsreferat) die Bedarfsanteile für die Approvisionierungsorganisationen zu ermitteln hat;

2. die polnische Landwirtschaftliche Zentrale für Hülsenfrüchte, Sämereien aller Art mit Ausnahme von Ölsaaten;

3. die Polnische Futterzentrale für Heu, Kleeheu und Stroh.

Der Militärgeneralgouverneur entsendet in jede Zentrale einen Regierungskommissär und ist ermächtigt, weitere Zentralen zu errichten.

Die Zentralen sind juristische Personen mit dem Sitze in Lublin, sie errichten in jedem Kreise eine Kreisfiliale oder eine sonstige Vertretung.

Die Zentralen sind geschäftliche Stellen, ihre Gebarung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und derart einzurichten, dass die Ausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden. Überschüsse werden zur Schaffung eines Reservefonds, dessen Höhe das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in weiterer Folge für wohltätige und kulturelle Zwecke Polens verwendet. Insolange der Reservefonds die erforderliche Höhe nicht erreicht, deckt die k. u. k. Militärverwaltung den Abgang aus den eigenen Einkünften.

Artikel VIII.

Kreis- und Gemeindekommissionen.

Zur Feststellung des eigenen Bedarfes der Produzenten und der Überschüsse, die abgegeben werden können, ernennt das Kreiskommando auf Vorschlag des Exekutivkomitees des Landwirtschaftsrates in jedem Kreise eine Kommission für den Grossgrundbesitz, in jeder Gemeinde eine Kommission für den Kleingrundbesitz.

Die Kommission für den Grossgrundbesitz bestehen aus 2 Grossgrundbesitzern und einem Kleingrundbesitzer des Kreises, einem Konsumentenvertreter des Approvisionierungsausschusses und einem Vertreter des Kreiskommandos.

Die Kommission für den Kleingrundbesitz besteht aus dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter, einem Grossgrundbesitzer, einem Kleingrundbesitzer und einem Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.

Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Kreiskommandos.

Artikel IX.

Getreidepass.

Die Kommissionen (Artikel VIII.) entscheiden über die Beschlagnahme von Feldfrüchten im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Entscheidung über die Beschlagnahme von Getreide wird den Produzenten in Form eines Getreidepasses zugestellt, der von der Kommission und dem Leiter der Kreisfiliale der Getreidezentrale unterfertigt ist.

Der Getreidepass enthällt die Angabe:

a) der Menge des abzuliefernden Getreides;

b) des Termines der Ablieferung;

c) der bereits abgelieferten Menge;

d) der zum eigenen Gebrauche bestimmten Menge;

e) jenes Teiles hievon, der vermahlen werden darf.

Gegen die im Getreidepasse mitgeteilten Entscheidungen steht dem Produzenten innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Exekutivausschuss des Landwirtschaftsrates offen. Die Beschwerde ist beim Kreiskommando einzubringen.

Artikel X.

Behördliche Unterstützung.

Die Kreiskommandos haben die Durchführung der Aufgaben des Landwirtschaftsrates und seiner Organe mit den gesetzlichen Exekutivmitteln zu sichern und insbesondere die Tätigkeit der Kreisfilialen oder Vertretungen (Artikel VII., Abs. 3) zu unterstützen.

Artikel XI.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

107.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Juli 1917,

betreffend die Beschlagnahme von Heu.

Auf Grund der Verordnung vom 11./6. 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in

Druchführung der Verordnungen vom 23./VI. 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird verordnet, wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1.

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der M. V. Polens beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle in dem k. u. k. öst.-ung. Okkupationsgebiet vorkommenden Heuarten und zwar Wiesenheu aus der ersten Maht der Fochsung 1917, Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seradella, Esparsette und Mischlingsheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind nichtig.

Das gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die zur Erhaltung des Pferde- und Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und des Gesindes erforderlichen Mengen unter Einhaltung der durch besondere Verfügungen normierten Verbrauchsquote.

§ 4.

Die Versorgung der Pferde- und Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, beziehungsweise welche ihren auf Grund der Verbrauchsnormen festgestellten Bedarf mit Heu eigener Produktion nicht decken können, wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

Übernahme.

§ 5.

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Produkte ist für den Bereich des M. G. G. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów die polnische Futterzentrale (P. F. Z.) in Lublin, resp. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt.

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der P. F. Z. oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen.

Die P. F. Z. ist verpflichtet, die beschlagnahmten Produkte, soferne sie sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chelm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

Anzeigepflicht.

§ 6.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der P. F. Z. (Kreisfiliale) resp. vor Beginn der Tätigkeit dieser, beim zuständigen Kreiskommando (L. A.) ordnungsgemäss bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muss enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Eigentümer,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die P. F. Z. wird bis spätestens 31. November 1917 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

Übernahmspreise.

§ 7.

Die von der P. F. Z. für die beschlagnahmten Produkte zu zahlenden Übernahmspreise werden mit

K. 12.— für Heu ungepresst,
K. 15.— für Kleeheu ungepresst,
K. 14.— für Heu gepresst,
K. 17.— für Kleeheu gepresst

festgesetzt.

Unter Kleeheu versteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsette und Seradella, unter Heu restliche Heuarten wie auch die Heublumen.

Die Preise vestehen sich loco Produktionsort, mit dem Vorbehalt, dass innerhalb eines Radius bis 3 km. die Produzenten verpflichtet sind, Heu mit eigenen Fuhrwerken ohne Vergütung zu Press- resp. Übernahmsstellen der P. F. Z. zuzuführen. Nur bei erhobener Unmöglichkeit, dies mit eigenen Fuhrwerken zu bewirken, oder bei Verweigerung seitens des Produzenten hat die Gemeinde dieselben gegen Vergütung von 30 Heller per 1 q und einen km. beizustellen. Die genannten Zufuhrkosten werden von dem Preise in Abzug gebracht.

Die im Sinne § 5 ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 Heller pro q prämiert.

Erfolgt seitens der P. F. Z. die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der P. F. Z. ausser dem Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 Heller pro q.

Zwangsmassnahmen.

§ 8.

Weigert sich der Besitzer resp. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die P. F. Z. zu verkaufen, so hat das betreffende Kreiskommando über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf die gem. § 7 auszuzahlende Prämie oder Zuschlag.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gem. § 2 der 29 Vdg. vom 21. Feber 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

108.

L. a. Nr. 1141/17.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Juli 1917, W. S. N. 77172/17 betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Blatt Nr. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Lupine, Saubohne, Fisolen, Linsen, Hackfrucht- und Futterpflanzensämereien aller Art, Klee-, Gras- u. Gemüsesämereien aller Art, der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtgeschäfte die gegen dieses Gebot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirskamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte S a a t g u t,

b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner E r n ä h r u n g und der Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Angehörigen, seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs-, Vorrats- und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts- bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche laut § 1 beschlagnahmten und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft lt. § 3 nicht bestimmten Vorräte an Sämereien abzugeben. Zur Übernahme dieser Vorräte ist im Bereiche des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Artikels VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den

Landwirtschaftsrat, die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale bestimmt. Die Art der Übernahme der beschlagnahmten Vorräte in den 3 obgenannten Kreisen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Übernahmspreise und Handelsbestimmungen, Verwertung und Verteilung.

Die Übernahmspreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit den im § 1 genannten Sämereien sowie die Art deren Verteilung und Verwertung wir durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, diese abzugeben, trotzdem sie nicht für die Deckung des eigenen Bedarfes im Sinne von § 3 bestimmt sind, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 3. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 54, betreffend die Feld- u. Erntearbeiten heranziehen. Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen und die Preise für auf diese Art eingelieferte Sämereien werden gegebenenfalls durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, im Sinne des § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte). Hiebei ist zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen, u. zw. im Sinne des § 4 der Vdg. vom 21. Februar 1917 (Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten).

§ 9.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie deren Kaufpreis überschritten wurde, unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vdg. des M. G. G. vom 8. Jänner 1917 Vdg. Bl. Nr. 10 aufgehoben.

109.

Durchführungsbestimmungen des k. u. k. Militärgeneral-Gouverneurs vom 25. Juli 1917, W. S. N. 78600/17, betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten.

Im Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 59 betreffend die Beschlagnahme von Getreide- und Mahlprodukten wird verfügt, wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass der für die Ernährung sowohl von Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917) wie auch der Versorgungberechtigten (§ 7 derselben Vdg.) bestimmten Mengen werden 250 Gramm Mehl pro Kopf und Tag oder 91¼ kg. Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg. pro Kopf und Jahr entspricht. Für schwer arbeitende Personen (Bergwerks-, Fabriks- und landwirtschaftlichen Arbeiter) wird eine doppelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 Gramm Mehl pro Kopf und Tag bezw. 228 kg. Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Arbeiter selbst, und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitende landwirtschaftliche Arbeiter sind über 18 Jahre alte Männer zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physisch arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen.

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

a) 370 kg. Hafer pro Pferd und Jahr gleichzeitig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt,

b) 370 kg. Klee pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Überdies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten:

a) das Hintergetreide: beim reinigen können jedoch nicht mehr, als 5% des erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben,

b) die beim Vermahlen des für die Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bestimmten Getreides verbleibende Kleie,

c) schliesslich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnisse von 3 kg. pro 100 kg. gelieferten Roggens, Weizens oder Gerste.

§ 3.

Saatgetreide.

Als Höchstausmass des für Saatzwecke bestimmten Getreides (§ 3 der Vdg. vom 3./VII. 1917) werden 100 kg. pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bezw. gekaufte Getreide, welches für diesen Zweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuss an die PGZ. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetreide nicht besitzen, haben bei der zuständigen Kreis- bezw. Gemeindekommision um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren, sie das Saatgut bei der PGZ. einkaufen können. Die Zentrale kann das Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einem bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen auch das ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der PGZ. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt dem Produzenten ausser dem normalen Preis ein Zuschlag u. zw.:

a) für gewöhnliches Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde K. 2.— pro 100 kg.,

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen oder für qualifiziertes Saatgetreide, in beiden Fällen auf Grund eines Atestes der betreffenden landwirtschaftlichen Gesellschaft K. 8.— pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die PGZ. kann der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dann fordern, falls die PGZ. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

§ 4.

Preise. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen und der Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindekommissionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) den Grossgrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von über 100 Morgen, für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 150 kg. Getreide,

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von 4—100 Morgen für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 100 kg. Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu den Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt, erfolgen, wird der Liefernde ausserdem in § 6 obzitierten Vdg. normierten Preise einen Zuschlag in der Höhe von K. 10.— pro 100 kg. erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

	der Grossgrundbesitzer:	der Kleingrundbesitzer:
bis 15/X 1917	$^1/_2$ q	$^1/_4$ q
bis 1/I 1918	$^1/_2$ q	$^1/_2$ q
bis 1/III 1918	$^1/_2$ q	den ganzen nach Dekkung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschuss
bis 1/V 1918	den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschuss	

Die Bestimmung der Getreidemenge, welche der Produzent für eigenen Bedarf behalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmten Menge, ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen. Insbesondere wird diese Aufgabe bezüglich der Grossgrundbesitzer durch die Kreiskommissionen, bezüglich der Kleingrundbesitzer durch die Gemeindekommissionen durchgeführt.

Die Kreis- bezw. Gemeindekommission hat das Recht, auf ihre Versammlungen Produzenten einzuberufen und von denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg. vom 3. Juli 1917 zu verlangen.

Die Kommission ist auch berechtigt, die Wirtschaften der einzelnen Produzenten korporativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln. Die Kommissionen haben schliesslich das Recht, sämtliche

durch das Kreiskommando gesammelten statistischen Daten zu benützen.

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag eine tägliche Diät in der Höhe von K. 6.—, den Mitgliedern der Kreiskommissionen überdies die Rückerstattung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Massgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der Kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der LWR.

Die Art der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des LWR. herausgegebenen Instruktion geregelt.

§ 5.

Getreidepass.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffenden Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Inventars, welches der betreffenden Wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides,

b) die zur Deckung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemengen laut den in § 1—3 angegebenen Normen,

c) denjenigen Teil obiger Menge, welche vermahlen werden darf.

Anmerkung. In dem Getreidepasse, welchen der Produzent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt, nur diejenige Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und der im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt. Dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlung für die Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide erhält, separat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchs-Kontrollbuch eingetragen.

Diejenige Getreidemenge, welche der Produzent für die Lieferung an die PGZ. verfügbar haben wird, denjenigen Teil obiger Menge, für welche nur der im § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierte Grundpreis gebührt, die Termine, innerhalb deren die Ablieferung der in Pkt. d) und e) erwähnten Getreidemengen erfolgen soll, sowie das Übernahmsmagazin, bezw. die Bahnstation, an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat.

Alle diese Daten werden von der Kommission in den Getreidepass eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, am flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung sowie für die Dienerschaft, welche einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide bezieht, Verbrauchskontrollbücher, aus, und trägt in dieselben diejenigen Getreidemengen ein, zu deren Bezug der Besitzer des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin der PGZ. oder Speicher des Brotgebers).

Der Getreidepass wird dem Produzenten (bezw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Person) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getroffenen Entscheidung kann sich der Produzent an eine, auf Grund besonderer Verfügungen zu bildende Kommission berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der im Getreidepasse vorgeschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung.

Sämtliche im Passe enthaltenen Daten werden von der Kommission in einen besonderen allgemeinen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zusammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung) in Abschrift der Kreisfiliale der PGZ. eingesandt wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der PGZ. berechtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale verteilt die Auszüge aus obigen Ausweisen, oder deren Abschriften, unter die einzelnen Vertreter der PGZ., welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben.

§ 6.

Übernahme des Getreides. Vertreter der P. G. Z. Übernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschliesslich die Vertreter der PGZ. berechtigt. Zu Vertretern können Beamte der PGZ., landwirtschaftliche Vereine, Handels-Organisationen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernennt die Direktion der PGZ. oder auch über deren Ermächtigung der Leiter der Kreisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen, welche eine Stampiglie der PGZ. und die Unterschrift des Direktors, bezw. des Kreisfilial-Leiters sowie eine Photographie und eine Unterschrift des Legitimations-Inhabers enthalten müssen. Ausserdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt sowie der Bereich, für den die Berechtigung gilt, angegeben werden.

Jeder Vertreter der PGZ. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Übernahme im Getreidepass zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in dem bei ihm befindlichen Ausweis einzutragen. In den Getreidepass, bezw. in den Einlieferungsausweis werden vom Vertreter der P. G. Z. auch diejenigen Getreidemengen eingetragen, welche über Weisung der P. G. Z. direkt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 3/14. c. **15. b.**).

§ 7.

Ablieferung. Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls die Übernahmsstelle über 7 km. vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren km. eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller per 100 kg.

Anmerkung: Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Grossgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Mitte des betreffenden Dorfes ohne Rücksicht auf den Wohnort des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben km. werden nicht berücksichtigt, über ½ km. als ganzer km. berechnet. In jedem Übernahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommission, die ihm den Getreidepass ausgefolgt hat anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistellung der nötigen Zahl von Vorspännen im Zwangswege wenden.

Für Vorspänne bei Getreide-Ablieferungen gebührt pro 100 kg. und 1 km. eine Vergütung von 30 h. Diese Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt, wobei, falls die Lieferung nicht durch Vorspänne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für das gelieferte Getreide die Ablieferungskosten für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1. Absatz dieses §).

Wegen Beistellung von Vorspännen zur Ablieferung des Getreides aus den Übernahmsmagazinen in die Bahnstationen bezw. die Magazine des Kreiskommandos, hat der betreffende Vertreter der PGZ. sich an das Kreiskommando zu wenden, welches die Beistellung der nötigen Vorspänne gegen die vorstehend normierte Vergütung anordnen wird. Die Vergütung wird von der PGZ. bezahlt.

§ 8.

Legitimationen bei Fuhrentransport.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten von Getreide oder Mahlprodukten dient bei der Einlieferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport von Getreide, welches zur Vermahlung für den eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt ist, der Getreidepass. In allen übrigen Fällen kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der PGZ. ausgestellten Bestätigung erfolgen. (§ 3, 14 c, 15 b).

§ 9.

Bahn- und Schifftransport im Bereiche des M. G. G.

Der Bahntransport von Getreide, und Mahlprodukten, welche von der PGZ. versandt werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der PGZ. versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Militärtransporte werden auf Grund von Militär-Frachtbriefen aufgegeben, welche das MGG. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der PGZ. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

§ 10.

Verteilung des Getreides und der Mahlprodukte.

Die Verteilung des von der PGZ. aufgebrachten Getreides sowie der Mahlprodukte erfolgt auf Grund eines vom Exekutivausschuss des LWR. aufgestellten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahme des für Saatzwecke oder für die Verarbeitung zu Industrie-Zwecken bestimmten Getreides, sowie derjenigen Mengen von Getreide, deren Lieferung in unvermahlenem Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Regie der PGZ. vermahlen und den Übernehmern in Form von Mehl und Grütze, bezw. Kleie geliefert werden.

§ 11.

Vermahlungs-Normen und Mahllöhne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg. Getreide zumindest 80 kg. Mehl erzeugt werden und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg. Mehl oder Grütze. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4% des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse, an den bewilligten 4% für Verstaubung, welche bei Einhaltung der sonst bestehenden Vorschriften erzielt wurden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur an die PGZ. verkauft werden. Für die Vermahlung von 100 kg. Getreide wird eine Vergütung von K. 6.— bei Erzeugung von Feinmehl, K. 4.— bei Er-

zeugung von Schrotmehl, K. 8.— bei Erzeugung von Grütze festgesetzt. Von dieser Vergütung erhält der Müller jedoch nur K. 5.— bei Feinmehl, K. 3.50 bei Schrotmehl, und K. 7.— bei Grütze. Die restliche 1 K. bei Feinmehl und Grütze bezw. 50 Heller bei Schrotmehl sind für den Dispositionsfond des LWR. bestimmt, der für Entschädigung der gesperrten Mühlen verwendet wird. Die für diesen Zweck nicht verbrauchten Geldsummen werden zwischen die arbeitenden Mühlen im Verhältnis zur vermahlenen Getreidemenge verteilt.

§ 12.

Mühlen.

Die Bewilligungen zum Betriebe von Mühlen werden vom Kreiskommando über Antrag des Exekutivausschusses des LWR. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Mühlenbesitzer schriftlich beim Kreisfilial-Leiter der PGZ. unter Angabe der genauen Adresse, der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine bezw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeit zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutivausschusse des LWR. im Wege der Direktion der PGZ. zur Entscheidung vorlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten, werden geteilt, in

a) Produzentenmühlen, die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten dürfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die grundbesitzlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (14 c).

Jede Produzentenmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in dem der Name, der Wohnort des Getreidebesitzers, die Nummer seines Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides, sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung, eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Vorweisung des Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches) statthaft. In demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenen Getreides und der Tag der Ausfolgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) Kontingent-Mühlen, welche für die Vermahlung des durch die PGZ. aufgebrachten Getreides bestimmt sind. Solche Mühlen können event. auch in der Eigenschaft von Vertretern der PGZ. wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontingentmühlen haben genaue tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen, aus denen der Ein- und Ausgang sowie die Gattung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muss.

Mühlen, welche als Vertreter der PGZ. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die PGZ. hat das Recht, ständig oder vorübergehend sowohl in den Produzenten — wie auch in den Kontingent-Mühlen ihre Beamten aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betrauen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepässe zu übertragen.

§ 13.

Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung.

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide, bezw. solche Mahlprodukte werden von der PGZ. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bezw. durch seine Hilfsorgane übernommen.

§ 14.

Versorgung der nichtlandwirtschaflichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, welche zur Deckung des Bedarfes der versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtproduzenten) bestimmt wird, kann erfolgen:

a) durch Lieferung von Getreide und Mahlprodukten an die Approvisionierungskomitees,

b) durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten in Läden und Magazinen der PGZ.,

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Versorgungsberechtigten zur Übernahme des bei der Filiale der PGZ. bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzentenmühlen. Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgungsberechtigten Bevölkerung statthaft.

§ 15.

Verarbeitung des Getreides zu Inudstriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zu Industriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom MGG. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelne Getreide verarbeitende Industriezwecke in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordert werden, diesbezügliche Eingaben vorzulegen. So lange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezüglicher Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Indu-

striezwecken bestimmten Getreides ist Aufgabe der PGZ. Dieselbe kann:

a) das Getreide aus eigenen Magazinen liefern oder

b) die Bewilligung erteilen, das bei ihr bezahlte Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

§ 16.

Verkaufspreise von Getreide und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die P. G. Z. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besondere Verfügung des MGG. bestimmt, welche auf Grund eines Beschlusses des LWR. mit Berücksichtigung der von der Direktion der PGZ. vorgelegten Preiskalkulation ergehen wird.

§ 17.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der PGZ. und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane (Getreide-Inspektoren) betrauen. Insbesondere ist es deren Aufgabe:

a) die Unterstützung und Kontrolle der Arbeiten der Kreis- und Gemeindekommissionen bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Fläche bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnung von Produktenmengen, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen, die zur Übernahme des Geterides berechtigten (§ 3, 14 e, 15 b u. s. w.) u. s. w.,

b) die Unterstützung und Kontrolle in jeder Hinsicht der kommerziellen und Handels-Tätigkeit der betreffenden Filiale der P. G. Z. insbesondere die Unterstützung der Ablieferung von aufgebrachten Produkten per Wagen, Bahn oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verteilung der aufgebrachten Produkte,

c) die Kontrolle der Produzenten bezüglich der Richtigkeit der den Kommissionen gemachten Angaben, wie auch bezüglich der Durchführung der Ablieferungspflichten gegenüber der PGZ. Die Anwendung des erforderlichen Zwangsmittel im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Filialleiter der PGZ. und der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen (§ 18).

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem landw. Referenten bezw. dem durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an den Sitzungen und an der Amtstätigkeit der Kreis- bezw. Gemeinde-Kommissionen teilzunehmen,

b) in die Bücher und Vormerkungen der Vertreter der PGZ. der Mühlen, der Produzenten und der Approvisionierungs-Komitees, wie auch der Getreide- bezw. Mehl verkaufenden Geschäfte Einsicht zu nehmen,

c) die Magazine und Lagerorte der PGZ., die Wirtschaftsgebäude der Produzenten sowie Geschäftsräumlichkeiten, in welchen Getreide- bezw. Mahlprodukte verkauft werden, zu kontrollieren.

§ 18.

Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das Getreide abzuliefern, oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepass vorgeschriebenen Termine ab (mit Berücksichtigung des Abs. III. § 7), dann hat der Vertreter der PGZ., dem der Verkauf im betreffenden Bereiche übertragen wurde, dies dem Filialleiter anzumelden, welcher sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die PGZ. jedenfalls den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Von diesem Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte. Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist, oder

b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfügung des Kreiskommandos einen Rekurs an das MGG. vorzubringen. Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bezw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiter leiten wird.

§ 19.

Belehrung über Strafmassnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesondere:

1) Wer Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht, bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, oder ohne Bewilligung verarbeitet, vermahlt, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft.

2) Wer für Saatzwecke belassenes bezw. zu diesem Zwecke gekauftes Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet.

3) Wer Vorräte von Getreide oder Mahlprodukten von Personen kauft, die zum Verkaufe nicht berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst hiezu die Befugnis zu besitzen.

4) Der Vertreter der PGZ., der bei dem Kaufe bezw. Verkaufe von Getreide- u. Mahlprodukten die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt.

5) Der Müller oder der von der PGZ. aufgestellte Mühlen-Aufseher, der die für ihn geltenden Bestimmungen nicht einhält.

Unter strenge Strafmassnahmen fallen Übertretungen, des § 2 der Vdg. vom 21. Feber 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezügliche Strafbestimmung lautet: Wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes, als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtsch. oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 Vdg. Bl. Nr. 61 des AOK. vom 11. Juni 1916 betreffend die Verwertung der Ernte) bei Verletzung einer Anzeige- oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hiefür, unterliegen im Sinne des § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

110.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1917, W. F. N. 77762/17, betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57 bzw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Ölfrüchte jeder Art, (Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senf- und Leindottersamen etc.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände dieser Früchte sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bzw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig. Desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit abgeschlossenen Geschäfte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskommanden abgeschlossenen Verträge. (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdg. Bl.).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmasse von

10 kg. Raps, Leindotter und Senf pro Morgen,
6 kg. Mohn pro Morgen,
80 kg. Lein- und Hanfsamen pro Morgen.

Als Grundlage der Berechnung des Saatgutbedarfes dient die diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Mengen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlangnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Lieferungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet sämmtliche zu § 1 beschlagnahmten Vorräte an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle anzuliefern. Die Übernahme erfolgt durch die hiezu bestimmten Organe des Kreiskommandos.

§ 6.

Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten eingelieferten Ölfrüchte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K. 200.—
Winter- und Sommer-Raps	K. 115.—
Leinsaat	K. 115.—
Hanfsaat	K. 115.—
Leindottersamen	K. 80.—
Senfsaat	K. 115.—

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. netto loco Übernahms-Magazin und beziehen sich auf gute trockene reine Ware in der im MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringener Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% des Übernahmspreises nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit dem Kreiskommanden geschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge von Ölfrüchten und die darin enthaltenen Übernahms- und Preisvereinbarungen nicht berührt.

§ 7.

Verarbeitung der aufgebrauchten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die im § 1 genannten Ölfrüchte verarbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des MGG. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bzw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bzw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl., betreffend die Feld- und Erntearbeiten zwangsweise heranziehen. Wird wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die in § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit der im § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdg. Bl. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafe geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4 der Vdg. vom 20. Feber 1917 Nr. 29 Vdg. Bl. das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

111.

V. A. N. 21511/17/Pr.

Grenzausweise für die Stadt Miechów.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin vom 11. Juli 1917 Präs. Nr. 136967 werden im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 24. April 1917 Amtsblatt Nr. 6, Punkt 81 Grenzausweise auch für die Bewohner der Stadt Miechów ausgefolgt.

Die Grenzausweise für die Bewohner der Stadt Miechów werden durch das Feldgendarmeriepostenkommando in Miechów ausgegeben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

112.

V. A. N. 15017/17/F.

Bekämpfung der Trunksucht.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse F. A. Nr. 127369/17, vom 18. Mai 1917 zwecks wirksamen Bekämpfung der Trunksucht, und Überschreitung der vorgeschriebenen Verschleisspreise und der sonstigen Spekulationen mit dem Branntweinabsatze, das Recht zum Verschleisse von Monopolspiritus den bisher hiezu befugten konzessionierten Händlern entzogen.

Die bisher bestandenen Spiritusmagazine werden bis auf jene in Lublin, Kielce und Piotrków aufgelassen.

Diese drei Magazine haben einzig und allein auch den Detailhandel, d. i. den Verschleiss von 95%-igen und 50%-igen Monopolbranntwein in vorschriftsmässig etikettierten und versiegelten Flaschen und Gefässen von 1/40, 1/20 u. 1/4 Eimer Inhalt in hiezu bestimmten Verschleissabteilungen unter Aufsicht eines Finanzwachorganes zu besorgen.

Der Kreis Miechów wurde dem Magazine in Kielce als der Verschleissstätte zum Spirituseinkaufe zugewiesen. Der Monopolbranntwein wird in diesen drei, amtlich überwachten Verschleissstätten nur zu den jeweils vorgeschriebenen und auf den Etiketten ersichtlich gemachten Preisen auf Grund fallweiser Bewilligungen des Kreiskommandos (F. A.) in Ausnahmsfällen auch des Verbandes der Branntweinunternehmer, in Mengen von höchstens 1/4 Eimer an vollkommen verlässliche Personen zu eigenem Gebrauche abgegeben werden.

Ausser den obenbezeichneten drei Verschleissstätten (Detailhandel) wird ausnahmsweise rektifizierter Monopolbranntwein auch im Ausschanke aber nur in einer Stärke von 50° Alkohol in den konzessionierten Restaurants in Mengen von höchstens einem Achtelliter zum Genusse im Gastlokale

bei Verabreichung von Speisen verabfolgt werden. Hingegen wird im Ausschanke ein Verschleiss in verschlossenen Flaschen, Gefässen oder Fässern (Detailhandel) sowie ein Verkauf über die Gasse überhaupt gänzlich untersagt. Die Gastwirte beziehen auch weiterhin den Spiritus nach Bedarf von dem Spiritusmagazine in Kielce.

Auf einmal darf der Monopolbranntwein in Mengen von zusammen höchstens einen Eimer bezogen werden.

Auf Grund der bisherigen Konzessionen für den »Handel in verschlossenen und versiegelten Fläschen von 1/40, 1/20, 1/4 Eimer Inhalt« dürfen nunmehr bloss vom Monopole ausgenommene Branntweinerzeugnisse (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.) verschleisst werden.

Die bei den bisherigen konzessionierten Händlern vorhandenen Spiritusvorräte sind bis 30. Juni l. J. zu veräussern.

Bezüglich der Ausfolgung von Spiritus an Apoteken und Spitäler, sowie bezüglich des Verschleisses des Peisachbranntweines tritt in den Bestimmungen der h. o. Vdgen vom 15. Februar 1917 F. A. Nr. 106201/17 und vom 20. März 1917 F. A. Nr. 116037/17 eine Änderung vorderhand nicht ein, doch darf der Peisachbranntwein nur an jüdische Glaubensgenossen in Mengen von höchstens 1/4 Eimer Inhalt verabfolgt werden.

Schliesslich wird bezüglich des Transportes von Spiritussendungen im Okkupationsgebiete bemerkt, dass für Sendungen aus den Brennereien, Raffinerien, Monopolmagazinen und Likörfabriken die Transportbestätigung des abfertigenden Finanzwachorganes genügt, hingegen für Sendungen von Spiritus und Branntweinerzeugnissen, welche der Personen herrühren, die nicht unter finanzämtlicher Aufsicht stehen, beim Transporte über die Kreisgrenze hinaus in Gesamtmengen von über 1/4 Eimer Inhalt zwecks vollständiger Lahmlegung des spekulativen Zwischenhandels unbedingt eine Überfuhrbestätigung (Transportbewilligung) des M. G. G. (Fin. Abt.) beigebracht werden muss.

113.

V. A. N. 14498/17/Pt.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 40 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Ausserdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen

Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

114.

Strafen.

Nachstehende Personen wurden wegen Preistreiberei im Monat Juli 1917 bestraft:

1) Abraham Feuereisen mit 3 monatlichen Arrest,

2) Kasimir und Johann Tanas zu je 1 Woche Arrest und zu 250 Kronen Geldstrafe.

115.

V. A. Nr. 23189/17/Pt.

Rubelkurs.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos Nr. 124491 vom 1. August 1917 hat das Militärgeneralgouvernement nunmehr den Rubelkurs für das k. u. k. Verwaltungsgebiet in Polen bis auf Weiteres mit 1 Rubel gleich 3 Kronen festgesetzt.

Allfällige Übertretungen werden auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 1. April 1917 V. Bl. Nr. 34 mit Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen mit Geld und Arreststrafe, geahndet.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Witwen und Weisenwoche.

Unser Aufruf hat bei der Bevölkerung einen mächtigen Widerhall gefunden. Allen Spendern sagen wir unseren herzlichsten Dank — unser besonderer Dank gebührt aber allen denjenigen, welche durch ihre unmittelbare Mitwirkung zur Vermehrung des Fondes beigetragen haben und zwar den Damen: Apotekerin Zaporska aus Miechów, Maszadro aus Słomniki und Notarsgattin Poradowska aus Proszowice, für die Veranstaltung des Blumentages, dem H. Anton Marjewski und allen Bühnenkräften für die gelungene Teatervorstellung.

Der gesamte Einlauf beträgt 16.206 K 50 h.

In dem verlautbarten Beitragsverzeichnisse wurden die Beiträge des Offiziers- und Beamtenkorps des k. u. k. Kreiskommandos und der militärischen Besatzung von Miechów nicht ersichtlich gemacht.

FÜR DAS KOMITEE:

Oberst Preveaux
Kreiskommandant.

Leitender Zivilkommisär: *Nowicki.*

Vors. des Kreisgerichtes: *Augustynowicz.*

Liste der Spendern.

A. S., Charsznica, K 500.
Marya Gf. Potocka, Piotrkowice male, K 200.
Antoni Szańkowski, Kępie, K 200.
Geistl. Stanisław Zapałowski (Sammlung in der Kirche), Miechów, K 184.10.
Geistl. Jan Prawda, Wielki Książ, K 150.
Józef Zubrzycki, Wilków, K 150.
Ignacy Dotkiewicz, Miechów, K 150.
Józef Dutkiewicz, Nowy Dwór, K 140.
Stanisława Amureaux, Luborzyca, K 130.
Adolf Bocheński, Ponikwa, K 100.05.
Geistl. Stanisław Miętkowski, Koniusza, K 100.
Geistl. Romuald Wiadrowski, Prandocin, K 100.
Geistl. Jan Szczepka, Słaboszów, K 100.
Floryan Gostkowski, Opatkowice, K 100.
Stanisław Wierusz Kowalski, Gniazdowice, K 100.
Bronisław Onufrowicz, Wrzosy, K 100.
Stanisław Strzyżewski, Marcinowice, K 100.
Tekla Korulska, Dalewice, K 100.
Gf. Antoni Wodzicki, Niedźwiedź, K 100.
Jadwiga Byszewska, Dziaduszyce, K 100.
Gf. Eustachy Romer, Czaple małe, K 100.
Bolesław Zakrzeński, Sieborowice, K 100.
Eustachy Popiel, Czaple wielkie, K 100.
Stanisław Zygmunt Dzianot, Bukowska wola, K 100.
Stanisław Dzianot, Giebultów, K 100.
Kazimierz Dzianot, Wielki Książ, K 100.
W. M., Mianocice, K 100.
Maryan Woźniakowski, Biórków, K 100.
Krzysztof Rudzki, Zarogów, K 100.
Włodzimierz Pohlman, Więckowice, K 100.
Jan Kowalski, Kacice, K 100.
Zygmunt Wojnarowicz, Wawrzeńczyce, K 100.
Józef Dębski, Komorów, K 100.
Stanisław Kłosiński, Granów, K 100.
Franciszek Przedpelski, Miechów, K 100.
Wincenty Gurbiel, Miechów, K 100.
Józef Masłowski, Miechów, K 100.

Antoni Malatyński, Charsznica, K 100.
Stanisław Zagrodzki, Charsznica, K 100.
Roman Świątek, Charsznica, K 100.
Zygmunt Nowicki, Słomniki, K 100.
Dr. Danyszówna, Książ wielki, K 100.
S. Zalcman, Wolbrom, K 100.
Abraham Rosenberg, Proszowice, K 100.
Mortka Grajcar, Charsznica, K 100.
Finkelstein, Słomniki, K 100.
A. Friedrich, Miechów, K 100.
Herman Bochner, Miechów, K 100.
Feibuś Lubliner, Słomniki, K 80.
Geistl. Jan Karaś (Sammlung in der Kirche), Wysocice, K 87.
Geistl. Piotr Czerma, Książ mały, K. 70.
Edmund Świątek, Książ wielki, K 60.
Wójt Szyniec, Książ wielki, K 60.
Gemeinde Racławice, K 53.48.
Geistl. Bronisław Mieszkowski, Proszowice, K 50.
Stefan Godlewski, Marchocice, K 50.
Gf. Henryk Morstin, Igołomia, K 50.
Seweryn Lisicki, Pobiednik wielki, K 50.
Przemysław Djakowski, Młodziejowice, K 50.
Kazimierz Zdanowski, Wilczkowice, K 50.
Romuald Szpor, Rzemiędzice, K 50.
Włodzimierz Łącki, Janowiczki, K 50.
H. W., Tropiszów, K 50.
Feliks Mieszkowski, Hebdów, K 50.
Kazimierz Dziarkowski, Pstroszyce, K 50.
Ludmiła Lisicka, Pobiednik wielki, K 50.
Tomasz Dąbski, Kalina wielka, K 50.
Dr. Teofil Szańkowski, Wierzbno, K 50.
Adolf Milieski, Wysocice, K 50.
Zygmunt Piechowski, Proszowice, K 50.
Tadeusz Siekierzyński, Chodow, K 50.
Helena Rączka, Łętkowice, K 50.
Rudolf Kuliński, Słomniki, K 50.
Józef Policzkiewicz, Strzeżów, K 50.
Edmund Łukasiewicz, Miechów, K 50.
Dr. Adam Nawroczyński, Miechów, K 50.
A. K., Miechów, K 50.
Henryk Zaporski, Miechów, K 50.
Towarzystwo oszczędności i pożyczek, Miechów, K 50.
Towarzystwo wzajemnego kredytu, Miechów, K 50.
Towarzystwo Nadzieja, Miechów, K 50.
Władysław Maszadro, Słomniki, K 50.
Jakób Rączka, Łętkowice, K 50.
M. Goldkorn, Sosinówka, K 50.
Alter Warszawski, Miechów, K 50.
Dawid Ickowicz, Miechów, K 50.
Szmelka Katzengold, Miechów, K 50.
Joachim Lewit, Miechów, K 50.
Mendel Spielberg, Słomniki, K 50.
A. Sercarz, Miechów, K 50.
Sch. Landschaft, Miechów, K 50.
Mojżesz Schöntal, Buszków, K 50.
Gemeinde Kacice, K 45.05.
Gemeinde Książ wielki, K 44.
Geistl. Adam Kolda, Chodów, K 40.
Zdzisław Nowiński, Przesławice, K 40.
M. Jarzębiński, na Zerwanej, K 40.
Gemeinde Jaksice, K 35.
Ortschaft Podleśna wola, K 32.14.
Geistl. Adam Sokołowski, Słomniki, K 30.
Geistl. Władysław Mazurek, Tczyca, K 30.
Jan Chwistek, Uniejów, K 30.
Strumiłło, Książniczki, K 30.
Tadeusz Dąbrowski, Michałowice, K 30.
Władysław Jarzębski, Jazdowice, K 30.
Teofil Dąbski, Tczyca, K 30.
Władysław Walter, Jaksice, K 30.
Antoni Zaporski, Miechów, K 30.
Towarzystwo »Zgoda«, Miechów, K 30.
Józef Sochacki, Michałowice, K 30.
Józef Sklenarski, Górka Stągniewska, K 30.
Bracia Percyzowie, Bryzdzyn, K 30.
J. Blatt, Miechów, K 30.
Geistl. Jan Zaborowski, Poręba górna, K 28.
Ignacy Opalewski, Zerwana, K 26.
Kazimierz Śrzednicki, Tomaszów, K 26.
Geistl. M. Wroński, Więcławice, K 25.
Geistl. Władysław Durmasiewicz, Gołcza, K 25.
Geistl. Piotr Cień, Kalina wielka, K 25.
Gf. L. Mieroszewski, Czechy, K 25.
Bronisław Wesołowski, Kalina wielka, K 25.
Towarzystwo Młot, Miechów, K 25.
Dr. Padechowicz, Słomniki, K 25.
Gustaw Rożecki, Smroków, K 25.
Antoni Kubacki, Proszowice, K 25.
Piotr Tomaszkiewicz, Proszowice, K 25.
Alter Schöntal, Buszków, K 25.
L. Landschaft, Miechów, K 25.
Józef Saski, Poradów, K 25.
Geistl. Józef Czyż, Czaple wielkie, K 23.40.
Geistl. Lucyan Kowalski, Pałecznica, K 23.35.
Stanisław Manterys (Sammlung), Miroszów, K 21.40.
Zdzisław Jakubowski, Niezwojowice, K 20.10.
Geistl. Jan Karcz, Brzesko Nowe, K 20.
Geistl. Adam Błaszczyk, Igołomia, K 20.
Geistl. Stanisław Podmagórski, Kozłów, K 20.
Geistl. Bronisław Sokołowski, Nasiechowice, K 20.
Geistl. Stefan Kupczyński, Żębocin, K 20.
Stefan Sikorski, Dziemierzyce, K 20.
Radziejowski, Trzebienice, K 20.
Antoni Wieczorkowski, Miechów, K 20.
Dr. A. Bartel, Miechów, K 20.